

Statuten INTERESSENGEMEINSCHAFT ERWACHSENENSPORT URI

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen INTERESSENGEMEINSCHAFT ERWACHSENENSSPORT URI besteht ein Verein, nachfolgend IG genannt, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Verein IG ERWACHSENENSSPORT URI hat seinen Sitz in 6460 Altdorf und besteht auf unbestimmte Zeit.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Die IG ERWACHSENENSSPORT URI versteht sich als Dachorganisation des Urner Erwachsenensports und ist nicht gewinnorientiert, sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

Ziel der IG ist die Förderung des Erwachsenensports in all seinen Ausprägungen.

Die Aktivitäten der IG stützen sich auf das Erwachsenensport-Konzept des Kantons Uri. Die IG setzt deren Inhalte im Rahmen einer Leistungsvereinbarung um und entwickelt diese. Sie bietet Urner Organisationen und Einzelpersonen eine Plattform und eine Ansprechstelle für sportrelevante Themen, unterstützt Kommunikation und Marketing der Sportangebote für Erwachsene im Kanton Uri und setzt sich für deren Weiterentwicklung und Qualitätssicherung ein.

Die IG ist Lobbyistin zu Gunsten des Sports in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien und pflegt ein entsprechendes Netzwerk zu kantonalen, regionalen, lokalen und nationalen Stellen. Sie unterstützt sportpolitische Anliegen.

Die IG setzt auf Grund des Erwachsenensport-Konzeptes Prioritäten und koordiniert ihre Ziele und Massnahmen mit den relevanten Akteuren und Instanzen. Sie kann interne und externe Anlässe organisieren mit dem Ziel, den Gedanken der Prävention, der Integration und der Gesundheitsförderung zum Erfolg zu verhelfen.

Die IG steht ihren Mitgliedern informierend und beratend zur Seite.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die IG besteht aus Mitgliedern. Mitglieder des Vereins IG ERWACHSENENSSPORT URI können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und mittragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri ist als Mitträgerin festes Mitglied des Vereins IG ERWACHSENENSSPORT URI und hat Anrecht auf eine ständige Vertretung im Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft kann von allen am Sportgeschehen interessierten juristischen und natürlichen Personen bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme.

Art. 6

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall, bzw. Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort nach Ablauf der Rekursfrist. Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die ordentliche Generalversammlung entscheidet durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten definitiv. Eine spätere Wiederaufnahme ist grundsätzlich möglich.

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschluss über das Jahresbudget;
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes;
- g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- h) Behandlung der Ausschlussreurse;
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereines.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die schriftliche Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge können bis drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate stattzufinden.

Art. 10

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Auf ausdrückliches Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden. Für Statutenänderungen und Auflösung der IG ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit sind die betroffenen Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen (Ausstandspflicht).

Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung gewählt. Nach Ablauf einer Amtszeit von zwei Jahren sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Erfolgen während der Amtsdauer Neuwahlen, erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst, dabei ist Ämterkumulation zulässig. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsbefugnisse. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Art. 13

Der Vorstand wird auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel und vertritt die IG nach aussen.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Die Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei diese nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar ist.

Art. 16

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und kann diesen mündlich ergänzen.

Die Geschäftsstelle

Art. 17

Der Vorstand wählt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, deren Organisation, Aufgaben und Kompetenzen in einem vom Vorstand zu erlassenen Organisationsreglement (Pflichtenheft) festgelegt sind.

V. Vereinsmittel

Art. 18

Die Mittel der IG werden namentlich aus Mitgliederbeiträgen sowie Sponsoren- und Gönnerbeiträgen, Subventionen, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen gebildet.

Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Die IG hat eine Leistungsvereinbarung mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri unterzeichnet, welche die finanzielle Unterstützung des Kantons für den Einsatz der IG zur Förderung des Urner Erwachsenensports festlegt.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten der IG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20

Im Falle der Auflösung der IG verfügt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, an welche gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung das allfällige Vermögen geht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 22

Diese Statuten sind von der konstituierenden Gründungsversammlung vom 4. Dezember 2015 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Im Übrigen gelten Art. 60 ff. des ZGB.

Altdorf, 4. Dezember 2015

Für die IG ERWACHSENENSPO RT URI

Präsident

Mitglied

Geschäftsstelle

Tumasch Cathomen

Franz Gnos

Jeannette Herger-Zwysig